

**Ergänzende Bedingungen der GGEW, Gruppen-Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße Aktiengesellschaft
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die
Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung -
StromGKV) vom 26.10.2006 zuletzt geändert am 17.10.2008.**

und

**zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die
Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversierungsverordnung - GasGKV) vom
26.10.2006 zuletzt geändert am 17.10.2008.**

Zum 1. August 2011 ändert sich das Preisblatt (Ziffer 5 und Ziffer 7) zu den Ergänzenden Bedingungen zur
StromGKV und GasGKV. Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert.

5 Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV/GasGKV

- 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung,
Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.
- 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder
den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß
Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden
überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Auf Verlangen
des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an
den Grundversorger zu erstatten.

7 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGKV/GasGKV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der
Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal
gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die
Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Auf
Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der
Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird,
und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger
die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der
Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger
sind, als es die Pauschale ausweist.

Inkrafttreten

Für alle Tarifverträge mit Haushaltskunden treten diese Änderung der Ergänzenden Bedingungen mit
Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Die Grundversierungsverordnung für Strom und Gas sowie die Ergänzenden Bestimmungen können bei
der GGEW AG kostenlos angefordert werden und stehen auf der Homepage www.ggew.de als Download
zur Verfügung.

Bensheim, den
GGEW AG

Anlage: Preisblatt

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV

Gültig ab 1. August 2011

I. Zu 5 der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV/GasGVV)

- | | |
|--|-------------------|
| • Mahnung | 4,00 Euro |
| • Nachinkasso / Direktinkasso | 1,0 Meisterstunde |
| • Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) | 4,00 Euro |

II. Zu 7 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV/GasGVV)

- | | |
|---|-------------------|
| • Postalische Sperrandrohung zuzüglich Portokosten | 20,00 Euro |
| • Unterbrechung der Versorgung
Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt. | 1,0 Meisterstunde |
| • Wiederherstellung der Versorgung | |
| - innerhalb der gültigen Geschäftszeiten | 1,0 Meisterstunde |
| - außerhalb der gültigen Geschäftszeiten | 1,5 Meisterstunde |

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- | | |
|---|------------|
| • Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung | 35,00 Euro |
| • Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz | |

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Direkt-/Nachinkasso), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.